



Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 74/2023/2024

13.11.2023 DWA

U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch das Mitglied des DFB-Sportgerichts, Herrn Heinz Müller, als Einzelrichter am 13.11.2023 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die SG 99 Andernach wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 100,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die SG 99 Andernach.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Heinz Müller
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – **SCHATZMEISTER** Stephan Grunwald – **GENERALSEKRETÄRIN** Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – **REGISTERGERICHT** Amtsgericht Frankfurt / Main – **VEREINSREGISTER** 7007
T +49 69 6788-0 – **F** +49 69 6788-266 – **E** info@dfb.de – **WWW.DFB.DE**
Commerzbank – **IBAN** DE32 5004 0000 0649 2003 00 – **SWIFT** COBADEFXXX – **GLÄUBIGER-Id-Nr.** DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

SG 99 Andernach

10.11.2023

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Frauen-Bundesliga zwischen der SG 99 Andernach und dem SV 67 Weinberg am 22.10.2023 in Andernach

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die SG 99 Andernach wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 100,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die SG 99 Andernach.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der Schiedsrichterin Karoline Wacker sowie die schriftliche Stellungnahme der SG 99 Andernach.

Ergänzende Begründung:

Nach Spielende, als das Schiedsrichterinnenteam das Spielfeld in Richtung Kabinentrakt verlassen wollte, stellte sich ca. 15 Meter vor dem Eingang zum Kabinentrakt in der für Zuschauer abgesperrten Mixed-Zone eine Zuschauerin mit einem (angeleinten) Hund in den Weg. Ca. 10 Meter vor dem Kabinentrakt reklamierte die Zuschauerin gegenüber den Schiedsrichterinnen „So etwas Unqualifiziertes habe ich noch nie gesehen. Ich melde Sie beim DFB.“

Im Weiteren mussten die Schiedsrichterinnen der Zuschauerin und ihrem Hund ausweichen, weil diese nicht zur Seite ging.

Es folgten weitere für das Schiedsrichterteam nicht mehr verständliche Aussagen durch die Zuschauerin, die erst mit Betreten des Kabinentraktes endeten.

Das unerlaubte Betreten von Personen in den Innenraum, wozu auch der explizit abgetrennte Bereich der Mixed Zone gehört, stellt grundsätzlich eine Gefahr für die im Innenraum befindlichen Personen dar. Vorliegend kommt das Mitführen eines (angeleinten) Hundes hinzu, dessen Verhalten gegenüber dem Menschen grundsätzlich nicht vorhersehbar ist.

Zum Schutz sämtlicher Personen im Innenraum sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige



Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung zunächst grundsätzlich an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser

Strafzumessungsleitfaden ist im vorliegenden Fall allerdings nicht einschlägig. Der Vorfall stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar.

Im Rahmen der Strafzumessung berücksichtigt der DFB-Kontrollausschuss zugunsten der SG 99 Andernach, dass diese die Täterin sofort ermittelt und dem DFB die Personalien mitgeteilt hat. Darüber hinaus ist strafmildernd zu berücksichtigen, dass die Täterin ihr Verhalten bereut. Daher beantragt der DFB-Kontrollausschuss insgesamt eine Geldstrafe in Höhe von 100,- Euro, die **im summarischen Verfahren gerade noch vertretbar** erscheint. Die Höhe der Geldstrafe soll der SG 99 Andernach die Möglichkeit der zivilgerichtlichen Inregressnahme gegenüber der Täterin eröffnen.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 14.11.2023, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –